

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Chemie und Mineralogie

**Studienordnung
für den Studiengang Chemie zum Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 3. Februar 2003

Aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 11. Dezember 2001 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienfächer und empfohlener Studienablauf in Semesterwochenstunden

Anlage 2: Bildung der Fachnoten/Wichtungsfaktoren

- 10/21 -

(In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang Chemie zum Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Leipzig.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.
Der Studenumfang des Lehrangebotes beträgt 180 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden.
Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sind die bildungsmäßige Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie.

Gute Grundkenntnisse in Chemie, Physik, Mathematik und der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung eines der Chemie als Naturwissenschaft angemessenen breiten, anwendungsbereiten Grundlagenwissens.
- (2) Der Absolvent des Bachelorstudienganges Chemie soll fähig sein, die stoffliche Welt analysierend zu verändern und die Folgen, die sich aus diesen Veränderungen ergeben, zu bedenken.
- (3) Im Sinne der Chemie als Querschnittswissenschaft sollen

Absolventen künftig verstärkt wichtige Brückenfunktionen zu allen Bereichen in Industrie, Wirtschaft, Staat und Gesellschaft wahrnehmen.

- (4) Der in der Regel mit mindestens "befriedigend" erfolgreich abgeschlossene Studiengang soll die Zulassung zu einem Masterstudiengang Chemie gewährleisten.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das modular aufgebaute Studium beinhaltet im Verlaufe der ersten vier Semester eine studienbegleitende Vorprüfung und schließt nach sechs Semestern mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Der Ablauf des Studiums wird durch den im Anhang aufgeführten Studienablaufplan geregelt. Die zeitliche Reihenfolge der Vorlesungen, Praktika und Übungen wird im Regelfalle durch den Studienablaufplan und Rahmenzeitplan festgelegt.
- (3) Das erste Studienjahr ist eine Orientierungsphase und dient der Feststellung, ob der oder die Studierende die für das Weiterstudium erforderlichen Anforderungen erfüllt. Zur Unterstützung der Studierenden sind für diesen Zeitraum verstärkt Tutorien vorgesehen. Die Studierenden müssen mindestens einen Leistungsnachweis vor Beginn des dritten Semesters erbringen. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 7

Studieninhalte

- (1) Im sechssemestrigen Studium werden die essentiellen theoretischen und experimentellen Grundlagen für folgende chemische Fächer gelegt:

Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie und Theoretische Chemie

Daneben werden Kenntnisse in Physik, Mathematik, Informatik, Toxikologie und Rechtskunde in einem Ausmaß vermittelt, das einen selbständigen Einsatz dieser Wissenschaftszweige bei der Lösung chemischer Aufgabenstellungen ermöglicht.

- (2) Das Studium der Chemie mit dem Abschluss Bachelor beschränkt sich nicht auf Vorlesungen, Seminare und Übungen, vielmehr bilden - dem Charakter der Chemie als experimentelle Wissenschaft entsprechend - Praktika den größeren Teil des Studienprogramms.

§ 8

Leistungsnachweise

- (1) Als studienbegleitender Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Leistungsnachweise zu erbringen. Der Nachweis kann mündlich und/oder schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch alternative Studienleistungen erbracht werden. Schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums/einer Übung wird von dem Praktikumsleiter bzw. dem Übungsleiter in Form eines Praktikumsscheines/Übungsscheines bestätigt, wenn die im Praktikumsplan/Übungsplan vorgesehenen Aufgaben erfolgreich bearbeitet worden sind. Der Erfolg wird durch die verantwortlichen Hochschullehrer bewertet.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach § 13 der Prüfungsordnung.

§ 10

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangsspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erteilt das Immatrikulationsamt (Studentensekretariat) der Universität Leipzig, bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern das

Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig.

- (3) Auskünfte zu Fragen hinsichtlich einer Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät oder in dessen Auftrag der Leiter des Prüfungsamtes.
- (4) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studienganges erfolgt durch die von der Fakultät dafür Beauftragten. Für Detailinformationen zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Hochschullehrer zuständig.
- (5) Studierende, die die Vorprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 19. November 2001 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. Dezember 2001 und gilt mit dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Januar 2002 (Az.: 3-7831-17-0361/15-1) als angezeigt.

- (2) Die Gültigkeit dieser Ordnung ist zunächst bis zum 30. September 2007 befristet.

Leipzig, den 3. Februar 2003

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage 1:

Studienablaufplan für den Bachelorstudiengang Chemie

(Studentafel in Semesterwochenstunden/SWS)

Semester	Lehrgebiet	Wochenstunden V/S/Ü	pro Semester Praktikum	
1.	Anorganische Chemie		4	14
	Physikalische Chemie	3	-	
	Experimentalphysik	4	-	
	Mathematik	6	-	
2.	Anorganische Chemie		2	-
	Physikalische Chemie	7	-	
	Analytische Chemie	3	7	
	Experimentalphysik	2	4	
	Mathematik	4	-	
3.	Anorganische Chemie		2	3
	Physikalische Chemie		7	7
	Organische Chemie	4	-	
	Analytische Chemie	2	-	
	Theoretische Chemie	3	-	
	Toxikologie für Chemiker		1	-
4.	Physikalische Chemie		3	
	Organische Chemie	4	13	
	Analytische Chemie	2	1	
	Theoretische Chemie	3	-	
	Technische Chemie	3	-	
	Rechtskunde für Chemiker	1	-	
5.	Anorganische Chemie		2	-
	Physikalische Chemie		2	-
	Organische Chemie	2	11	
	Analytische Chemie	3	2	
	Technische Chemie	2	3	
	Biochemie		4	-
6.	Anorganische Chemie		2	10
	Physikalische Chemie		-	4
	Organische Chemie	2	-	
	Analytische Chemie	2	2	
	Technische Chemie	-	2	
	Biochemie		2	4